

## **§ 1 Sitz, Name, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in 73479 Ellwangen – Röhlingen und ist über den Eugen-Jaekle-Chorverband Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes und im Deutschen Chorverband.
- (2) Er führt den Namen **Liederkrantz Röhlingen e.V.**
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Registernummer VR 510276 eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Chorproben, Durchführung von Konzerten und anderen steuerbegünstigten Veranstaltungen, wobei der Verein sich hierdurch in den Dienst der Öffentlichkeit stellt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt wird.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) singenden Mitgliedern der verschiedenen Chorformationen
  - b) fördernden Mitgliedern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Stimm- und Wahlrecht, Stellung von Anträgen und Einbringung von Wünschen
- b) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- c) Vorschlagsrecht.

(2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig die Chorproben zu besuchen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung des Vereins.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist jedoch zu bezahlen.

(3) Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen mit einer zwei Drittel Stimmenmehrheit, wenn das Mitglied seinen Pflichten dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied zu begründen und schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Anrufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Für diesen Fall ruht die Mitgliedschaft bis dahin. In der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss endgültig entschieden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt (Stadtinfo) der Stadt Ellwangen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereines sind mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Die Protokolle werden durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter unterschrieben.  
  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - c) Wahl des Vorstands
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f) Beschlussfassung über finanzielle Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale an die Mitglieder des Vorstandes
  - g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Entscheidung über die Berufung nach § 5 Abs. 4 der Satzung
  - j) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Beirat, gebildet aus bis zu 6 singenden Mitgliedern aus verschiedenen Chorformationen und bis zu 2 fördernden Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Finanzvorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und allein vertretungsberechtigt.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Finanzvorsitzende (Kassier)
  - d) der Schriftführer.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

- (4) Zur Führung der Geschäfte kann sich der Vorstand Ordnungen wie Geschäftsordnung, Ehrenordnung usw. geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, fallen diese in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer führen einmal je Geschäftsjahr eine Kassenprüfung durch. Darüber hinaus haben sie das Recht jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Über die Prüfungen ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegung des Vorstandes. Die Prüfung bezieht sich auf die Kassenführung, die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Belege.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Davon müssen drei Viertel der Auflösung zustimmen.
- (2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für kulturelle Zwecke. Die Bestimmung der Empfängerkörperschaft trifft die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Gleichstellungsklausel**

- (1) Werden Ämter und Funktionen von Frauen oder Diversen ausgeführt, so gelten Amt und Funktionsbezeichnung in der weiblichen oder diversen Form.

## **§13 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:  
  
Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, Mobilfunk, Email-Adresse)  
Geburtsdatum, Zeitpunkt des Eintritts, ggf. Ehrungen, Bankverbindung für das Beitragswesen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert sowie durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.
- (2) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Eugen-Jaekle-Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- (3) Die Meldung von Vereinsmitgliedern und deren personenbezogenen Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks ebenfalls weitergeleitet werden. Ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute zur Beitragserhebung.

- (4) Die Daten verstorbener Mitglieder werden archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen und buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- (5) Datenschutzerklärungen bezüglich Homepage und zur Anfertigung und Verwendung von Personenabbildungen und Tonaufnahmen finden sich im Aufnahmeantrag in den Verein.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.01.2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm in Kraft.

**Satzung wurde am 11. März 2020 vom Amtsgericht Ulm genehmigt und beglaubigt.**